



Mandant:
Titel: **Kündigungsrecht - Fünf Jahre nach Vertragsabschluss**
Klauselnummer: **F 829**
Fassung:
Einsatz:
Anhang:

Der Versicherungsvertrag kann jährlich, erstmalig fünf Jahre nach Vertragsabschluss, zur Hauptfälligkeit von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer das Recht auf Rückforderung des in diesem Fall zu Unrecht bezogenen Dauerrabattes.

Das Kündigungsrecht gemäß Artikel 14 - Rechtsverhältnis nach einem Schadenfall - der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bleibt hievon unberührt.